



**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein Ja

**A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme**

|                              |              | von:       | bis:      | Betrag   | Produktnr. | Kto. / Inv.-Nr. |
|------------------------------|--------------|------------|-----------|----------|------------|-----------------|
| <b>Ergebnishaushalt</b>      | Erträge      | 01.01.2020 | Dauerhaft | 50.000 € | 6100001    | 3032000         |
|                              | Aufwendungen |            |           |          |            |                 |
| <b>Finanzhaushalt (Inv.)</b> | Einzahlungen |            |           |          |            |                 |
|                              | Auszahlungen |            |           |          |            |                 |

Gesamtausgaben:   
Eigenanteil Stadt:

**B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?**

Nein  Ja

|                                | von:                 | bis:                 | Jahresbetrag         |
|--------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Erg.-HH Erträge                | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)     | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo) | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

**C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?**

Nein  Ja

Stellenausweitung:  Stellenabbau:  Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

**D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:**

**E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von  für das Jahr   **zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von  für das Jahr   **nicht zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von  in der Planung für   **zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.

**Begründung:**

Die Hundesteuer zählt zu den kommunalen Aufwandsteuern. Besteuert wird das Halten von Hunden im Stadtgebiet. Die Hundesteuer verfolgt neben ordnungspolitischen auch fiskalische Zwecke.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist es erforderlich, umfassend die Einnahmesituation zu verbessern. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird daher die nachfolgende Erhöhung der jährlichen Hundesteuersätze vorgeschlagen:

- |                            |              |                 |
|----------------------------|--------------|-----------------|
| a) für den ersten Hund     | von 79,80 €  | auf 100,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund    | von 117,00 € | auf 136,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | von 129,00 € | auf 150,00 Euro |

Durch die vorgeschlagene Steuererhöhung lassen sich jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 50.000,00 € erzielen.

Die Satzung ist darüber hinaus aufgrund der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) dahingehend redaktionell anzupassen, dass der Verweis auf die Feststellung der Gefährlichkeit nicht mehr nach § 3 Abs. 2 Satz 2 NHundG erfolgt, sondern über § 7 Abs. 1 NHundG.

Die Zwingersteuer wird abgeschafft, da diese für Emden in der Vergangenheit keine Rolle gespielt hat und somit auch für die Zukunft kein Regelungsbedarf erwartet wird.

Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, ist eine Satzungsänderung zum 01.01.2020 vorzunehmen.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Anpassung der Satzungsbestimmung hat keinen Einfluss auf den Demografieprozess.

**Anlagen:**

6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.10.1974